

Überprüfung der Faktoreiabrechnung des Landeshauptmanns Johann Konrad Schreibers durch den fürst-liechtensteinischen Wirtschaftsrat Lorenz Joseph Schallamayer. Ausf. Butschowitz, 1724 Dezember 6, AT-HAL, H 2614, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster reichßfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Auf euer hochhertzoglichen durchleücht erlassenes gnädigstes befelch-schreiben von 20. elapsi² thue das endliche facit³ und zugleich unterthänigstes guetachten über des hohen liechtensteiner landshaubtmann Johann Conrad Schreiber⁴ abgegebene factorie⁵-rechnung, und eingelangte, disfähig erleitherte ausstellungen, gehorsambst einsenden, woraus gnädigst beliebig zu ersehen, in wieweith selbter sich außgeführt, und was er noch rechtmässig zu zahlen hat. Ob nun euer hochhertzoglichen durchlaucht den völligen rest nach den angefügten endlichen facit, und darzu noch etwa das bis der zeit zugehaben geweste interesse jährlich zu 60 fl.⁶, so weither nicht außgeworffen, und zu gnädigster decision⁷ unterthänigst überlassen wird, oder ja nur die übrig gebliebene 445 fl. 5 xr.⁸ 2 dl.⁹ nebst dem was sub § 3: 16: 18: 19: et 20. begrüffen, ingleichen § 15: die erkhauffte 3 pferd, den beschlagenen wagen, 4 roßgeschür, und [2] sovil zaumb, wann anderst derley noch obhanden, eincassiren und einbringen zu lassen, mithin das vermög erdeüten endlichen facit abgängige gnädigste nachzusehen, auch überdis selbten als einen schon alten vergessenen mann weegen getragener obwohlen schädlichen mühewaltung a parte fürstmüldest zu begnaden geruehen. Ein solches wirdet andurch zu gnädigst beliebigster willkhur in unterthänigkeit anheimbestellet, mit unterthängiger bitte, die gnädigst fassende resolution¹⁰, umb in ein so andern, meine verfügung wie recht thuen zu können, an mich gnädig gelangen zu lassen. Der ich mich nebstbey zu beharrlichen hochhertzoglichen hohen gnaden gehorsambst demüthigst unterwerffe, alß.

Euer hochhertzoglichen durchleucht

Butschowitz¹¹, den 6. Decembris 1724.

Präsentato¹², den 18.

Unterthängst, treu, gehorsambster

L. J. Schallamayr¹³, manu propria¹⁴

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² letzten Monats.

³ Ergebnis.

⁴ Johann Konrad Schreiber († 8. November 1730) war Landammann und auch Landeshauptmann. Sein Sohn Franz Joseph Schreiber war ebenfalls zeitweise Landeshauptmann. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Schreiber, Konrad*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 856.

⁵ Mögl. handelt es sich um die Faktorei bzw. das Kaufhaus (auch als „Zuschg“ bezeichnet) in Schaan. Vgl. Klaus BIEDERMANN, *Das Rod- und Fuhrwesen im Fürstentum Liechtenstein. Eine verkehrsgeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des späten 18. Jahrhunderts*. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 97 (1999)*, S. 7–184; hier: S. 66, S. 113.

⁶ fl.: Gulden (Florin).

⁷ Entscheidung.

⁸ xr.: Kreuzer.

⁹ dl.: Denarius.

¹⁰ Beschluss.

¹¹ Butschowitz (Bučovice), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

¹² Vorgelegt.

¹³ Lorenz Joseph Schallamayer war fürst-liechtensteinischer Wirtschaftsrat. Vgl. Anita HIPFINGER (Hrsg.), „Das Beispiel der Obrigkeit ist der Spiegel des Untertans“. *Instruktionen und andere normative Quellen zur Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf in Niederösterreich (1600–1815)*. (= *Fontes Rerum Austriacum 24*), Wien-Köln-Weimar 2016, S. 25.

¹⁴ eigenhändig.

[3] [Beilage]

Hochenlichtenstein.

Endliches facit, und zugleich unterthänigstes guetachten über des landeshauptmann Johann Conrad Schreiber, von 1. Octobris 1721 bis zu seinen, in anno 1722, erfolgten abzu geführt und abgegebene factorierechnung und hierüber erlassene, auch beantwortete ausstellungen, in wie weith nemblichen er, landeshauptmann, wegen der ihm zur factorie gnädigst concedirten 1000 fl. die verantwortung zu thuen, und was selbter mithin zu ersetzen, oder hingegen zu guetn anzuhoffen hette. Als

§		zuersetzen			zugueten		
		fl.	xr.	dl.	fl.	xr.	dl.
	3. Umb verkaufftes eysen-werch den verraith mehr beygesetzte				45	$\frac{3}{4}$	
	Und das nach expirirter factorie übergeblibene und den hauptzoller Thoma Walser vermög aigener bekantnus in handen gelassene eysenwerch al						
	Stagl						109 $\frac{1}{2}$ lb. ¹⁵
	Heüchl						15 stück
	Pikhl						17 stück
	Schauffeln						15 stück
	Staudenreisser						4 stück
	2 stück eyserne stäb pro						21 $\frac{1}{4}$ lb.
	Flumbster eysen						30 $\frac{1}{2}$ lb.
	Pfluegwages						19 $\frac{1}{2}$ lb.
	Summa						71 $\frac{1}{4}$ lb.

[4]

§		zuersetzen			zugueten		
		fl.	xr.	dl.	fl.	xr.	dl.
	Ist von ihm, hauptzoller, abzufordern, und bey der verwaltung getreulich zuverrechnen. Wohingegen das davon außgelegte geld zu gueten gehet mit				51	43	1
	5. Die 2 fl. 40 xr. wegen comissbrod kan man von darumben nicht zugueten gehen lassen, weilen nicht wissend, wie man sich derowegen mit den Bründl ¹⁶ verrechnet hat, vermeinet man aber dabey einen antheil zu haben, so mag es bey ihm, Bründl, gleichwohlen gesuecht werden.						
	7. Bey der völligen einnahmbs summa zuvil angesetzte				48		
	12. Umb schmaltz ist bey erkaufften 740 lb. a 6 $\frac{1}{2}$ xr. zu wenig angerechnet worden 48 xr. Item ¹⁷ bey denen 176 lb. in ermelten preiß auch 24 xr. welch beedes zu gueten gehet mit				1	12	
	14. Vor erkauffte 30 vürtl rogggen a 48 xr. zu wenig genossenes pro				1	30	
	15. Die zur factorie erkhauffte 3 stück pferd, item ein beschlagener wagen, dann 4 roßgeschür und so vil zaumb, so alles zusamben 212 fl. 7 xr. 2 dl. gekhostet						

¹⁵ Libra: Pfund.

¹⁶ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

¹⁷ Auch.

Latus				55	13	1
-------	--	--	--	----	----	---

[5]

§	zuersetzen			zugueten		
	fl.	xr.	dl.	fl.	xr.	dl.
müssen zuruhgestellt werden, wo sodann die abschlagung volget.						
16. Allerhand in die factorie erkhaufftes, als glat- und rauchmaas iede sorten, und ½ maße bestehend pro 3 fl 34 xr. Eyserne ellen 1 fl. Von kupffer ½ vürtl, vürling, ½ vürling, 1 mäble und ½ mäble pro 12 Eyserne stangenwaag 1 stück 3 Eyserne gewichter 1 lb. 30 lb. und 34 lb pro 6 fl. 30 xr. Steinernes gewicht mit eyßernen ring 73 lb. pro 1 fl. 49 ½ xr. Wider eysernes gewicht 1 lb. 4 lb. und 6 lb. 1 fl. 6 xr. Mäsen einsatz 8 lb. pro 2 fl 40 xr. Steinerne gewicht 8 lb. und 12 lb. pro 30 xr. Eysengewicht 5 lb. pro 30 xr. Schaalwaag und gehöriges gewicht pro 2 fl. 40 xr.						
Summa 35 fl. 35 ½ xr.						
Welch alles beym hauptzoller Thoma Walßer vermög seiner aigenen bekantnus befindlich, so die verwaltung von ihne abzufordern und behörig zu inventiren, wovor aber den raittegeber das außgelegt geld zu gueten angeschriben wird mit				35	35	2
Latus per se						

[6]

§	zuersetzen			zugueten		
	fl.	xr.	dl.	fl.	xr.	dl.
18. Ingleichen wie erst gemelt § 16						
Khornstauden 3 fl. pro				3	36	
Notabene 2 fl. sollen schon in der verwaltung befindlich seyn, 1 stück aber ist noch beym zoller.						
19. Ebenfals wie § 16 streichhöltzer 3 stück pro 9 xr.						
Khornkasten pro 135 vürtl						
1 stück 8 fl.						
Heebeysen 1 stück 2 fl. 56 xr.						
Notabene 2 stück streichhöltzer sollen in der verwaltung seyn, das übrige noch beym zoller.						
Darzue khomet was in die factorie gemacht werden, und also gnädigster herrschafft verbleibet.						
Seegholtz zum bodenlegen	1 stück	pro	1 fl.	24 xr.		
item ¹⁸	2 stück		2 fl.	48 xr.		
Nicht weniger	1 stück		1 fl.			
Widerumben	2 stück		1 fl.	20 xr.		
Laden	37 stück		11fl.	6 xr.		

¹⁸ auch.

Item was bey denen 26 fueter brennholtz a 42 xr. zu wenig angesezt worden 1 fl. 40 xr.						
Summa 30 fl. 23 xr.						
Davon wirdet widerumben abgezogen, was man auf den mezgerknecht pro 2 tag zuvil gerechnet mit 13 xr.						
Bleiben 30 fl. 10 xr.						
Latus per se ¹⁹						

[7]

§	zuersetzen			zugueten		
	fl.	xr.	dl.	fl.	xr.	dl.
Welche auch hiemit zu gueten angeschrieben weden id est				30	10	
20. Ut schreiner außzügl no. 10 ist das genossene so gnädigste herrschafft nicht angehet zu ersetzen pro	1	30				
Wohingegen der betrag des auszügl insoweith es gnädigste herrschafft converniret, zu gueten gehet mit				4	20	
Das verfertigte aber, so in der factorie befindlich, mueß bey der verwaltung gleichfals inventirt werden						
Tischtruchen		1 stück				
Gatter vor dem keller		2 stück				
Tischblath in die kuchl		1 stück				
Brodschüssl		1 stück				
21. Von 39 ½ centen eysen ärtz, so ut no. 11 nacher langen argen in die schmelz gebracht worden, seynd an unterschiedlichen unkhosten aufgegangen 33 fl. 55 xr. weilen um diß geld der factorie ohne machen könnenden nutzen aus handen gegangen, als werden solche über abzueg 10 fl. 28 xr., so man wegen erkaufften eysen zurukh behalten, abgeschrieben empfangen, ist noch zur richtigkeits pflegung zu vermögen.				22	37	
Notabene der grafliche buchhalter zu Langenargen, welcher das ärtzt empfangen, ist noch zur richtigkeitspflegung zu vermögen.						
23. Einigen crayssoldaten concredirte und gebührend nicht eingeforderte	11	34				
Latus	14	4		57	7	

[8]

§	zuersetzen			zugueten		
	fl.	xr.	dl.	fl.	xr.	dl.
24. Ab anno 1718 herrührende tractaments speesen, so bey denen interessirten zu erhollen	9	35				
25. Weilen die auch von anno 1718 herstammende und genossene mahlzeitskosten behörig nicht approbirt seynd, so, wann es ein rechtmässige auforderung, gar leicht hette beschehen können, also thuet darüber der ersatz auch obligen mit	10	18				
26. Fallet nicht weniger zu ersetzen der in diser rechnung verblibene rest, so man von denen 1000 fl. erübriget und noch in handen hat pro	445	5	2			
27. Mues auch dasjenige, so man wehrender factorie von ermelt empfangenen 1000 fl. verwürttschaffet hat und						

¹⁹ „Latus per se“: Seitensummierung für sich.

letztlichen nicht stellen können, erstattet und refundirt werden mit	554	54	2			
Latus	1019	53				
Summa	1033	57		152	16	3¼

Wann nun von der ersetzung dasjenige, so zu gueten komet abgeschlagen wird, so hat er, landeshauptmann, als gewester factor ohne des bis hieher zum nutzen bringen könnenden interesse, wessentwegen die erkantnus gnädigster herrschafft unterthänigst [9] anheimb gestellet wird, höchst ermelt durchlauchter herrschafft noch bahr guet zu thuen und zu bezahlen 881 fl. 40 xr. ¾ dl.

Dazumfahl aber widerholter landshauptmann wie oben § 15 erwehnt die zur factorie erkauffte 3 stück pferd, item einen beschlagenen fuhrwagen, dann 4 roßgeschür, und sovil zaumb, welche alles zusammen 212 fl. 7 xr. 2 dl. gekostet, widerumben in gueter qualität zum württschafftts gebrauch zurückstellen könte (woran iedoch zu zweifeln) so wäre nur rechter rest 669 fl. 32 xr. 2 ¾ dl.

Zu unterthänigsten bericht wird angemerkhet, daß, ann er, landshauptmann, die in rest führende und noch in seinen handen stehende 445 fl. 5 xr. 2 dl. würlklichen abführen wird, nur verwürdttschafftet worden seyn 436 fl. 34 xr. 2 ¾ dl.

Fahls aber selbiger wie obstehend auch die pferd, wagen, geschür und zaumb, so 212 fl. 7 xr. 2 dl. gekhostet stellen solte, so iedoch schwärlich wird beschehen können, so ist aigentlicher abgang doch ohne interesse nur 224 fl. 27 xr. ¾ dl.

Datum Butschowitz, den 5. Decembris 1724.

L.J. Schallamayr, manu propria
hochfürstlicher oberbuchhhalter
und raittrath